

Merkblatt für die Einreichung eines Namensänderungsgesuchs

> [Zivilstandswesen](#) || [Namensänderung](#)

Familiennamensänderung für ein Kind aus geschiedener Ehe auf den Familiennamen des Stiefvaters

Wenn Sie den Familiennamen Ihres Kindes ändern lassen wollen, ist die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft für die Bearbeitung Ihres Gesuchs zuständig, wenn Ihr Kind Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann einer Person die Änderung des Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Gemäss langjähriger Praxis wird auf das Gesuch erst eingetreten, wenn die Mutter seit mindestens 2 Jahren wieder verheiratet ist.

Für das Gesuch um Namensänderung ist Folgendes einzureichen:

Namensänderungsgesuch mit einer **ausführlichen Begründung**, warum die Namensänderung gewünscht wird

(Hierfür gibt es kein Formular) Das Namensänderungsgesuch ist durch den/die Inhaber/in der elterlichen Sorge (Mutter oder, wenn beide die elterliche Sorge haben, Mutter und Vater) oder durch den Vormund zu stellen. Jugendliche über 12 Jahren müssen das Gesuch selbständig schreiben und unterzeichnen.

[Personenstandsausweis](#)

betreffend Kind

(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Sie können den Personenstandsausweis bei dem für den Heimatort Ihres Kindes zuständigen Zivilstandsamt bestellen.

Wenn Ihr Kind nicht Schweizer Bürger/ /in ist, benötigen wir einen **Geburtschein**

(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Den Geburtschein erhalten Sie beim Zivilstandsamt des Geburtsortes Ihres Kindes.

Wohnsitzbescheinigung

betreffend Mutter, Kind und Stiefvater

(im Original, nicht älter als 1 Monat)

Die Wohnsitzbescheinigung erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Familienausweis

betreffend Ihre jetzige Ehe
(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Den Familienausweis erhalten Sie bei dem für Ihren Heimatort zuständigen Zivilstandsamt.

Beglaubigte Kopie des Scheidungs- urteils betr. Kindseltern mit Rechts- kraftbescheinigung

Kann beim Gericht bestellt werden, bei dem Sie geschieden wurden. Wir benötigen das Urteil, um prüfen zu können, ob die Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge ist.

Wenn Ihr Kind nicht Schweizer Bürger/in ist, benötigen wir eine **Kopie des Reisepasses** und eine **Kopie des Ausländerausweises** Ihres Kindes

Zustimmung des Stiefvaters zur Namensänderung

Er kann seine Zustimmung auf dem Namensänderungsgesuch erklären.

Adresse des Vaters des Kindes, sofern er nicht die elterliche Sorge hat

Die letzte Ihnen bekannte Adresse des Vaters, damit wir ihn um Stellungnahme bitten können.

Zustimmung des Kindes

Kinder unter 12 Jahren nehmen – wo sinnvoll – zur beantragten Namensänderung Stellung.

Zu Ihrer Information:

Stellungnahme / Unterschrift der Eltern

Sind sich die Eltern uneinig, ersucht die Namensänderungsbehörde bei Gesuchen betr. Kinder unter 12 Jahren und einzelfallweise bei Jugendlichen über 12 Jahren die KESB, das Kind bzw. den Jugendlichen bezüglich der Antragstellung direkt zu vertreten sowie eine Stellungnahme zur Interessenlage des Kindes / des Jugendlichen einzureichen oder eine Beistandschaft zu errichten. Die dabei entstehenden Zusatzkosten gehen zulasten der gesuchstellenden Person.

Gebühren:

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von Fr. 500.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben (§ 13 Ziffer 1 Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht).

Für alle Dokumente, die nicht in einer unserer Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.

Das Gesuch ist mit sämtlichen Unterlagen an folgende Adresse zu schicken:

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

Zivilrechtsverwaltung, Adoptionen & Namensänderungen, Domplatz 11, 4144 Arlesheim

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Tel. 061 / 552 42 46.